presserat

Faktenmissbrauch

Der Direktor einer Stadt, in deren Umgebung Schlacke einer alten Kupferhütte gelagert wird, reicht beim Deutschen Presserat eine Sammelbeschwerde ein. Drei Presseorgane hätten durch reißerisch aufgemachte Überschriften in der Bevölkerung Angst und Verunsicherung hervorgerufen. Es werde wahrheitswidrig berichtet, Dioxin habe den ganzen Ort verseucht. Dadurch habe das Ansehen seiner Stadt großen Schaden erlitten. Eine Boulevardzeitung hatte unter der Überschrift »Der Tod aus der Kupferschlacke - Sie hat den ganzen Ort verseucht - Schon vier Tote« über eine trügerische Idylle berichtet. In der Schlacke der alten Kupferhütte lauere der Tod. Sie enthalte große Mengen des Giftes Dioxin und habe den ganzen Ort verseucht. Vier Menschen seien unter ungeklärten Umständen gestorben, viele andere klagten über Krankheiten. Eine Zeitschrift ließ ihre Leser wissen, die Stadt sei »eine einzige Gifthalde«. Der schleichende Tod lauere in den roten Bergen am Stadtrand. Überall in der Stadt herrsche Panik, sei kaum Platz für andere Gefühle. Hobbygärtner säten in diesem Frühjahr erst gar nicht mehr aus, Mütter sperrten ihre Kinder ein. Überall seien Verbotsschilder angebracht. Berichtet wird auch, dass mehr als 800000 Tonnen der Dioxin-Schlacke in über 220 Orten zur Aufschüttung bei Fußballfeldern, Kinderspielplätzen und Schulhöfen verwendet werden. Eine zweite Zeitschrift hatte unter der Überschrift »Krebsgift Dioxin - unsere Kinder in höchster Gefahr« über die entsetzliche Entdeckung berichtet, dass 800 000 Tonnen Giftschlacke auf Schulhöfen, Spazierwegen, Sport und Spielplätzen verarbeitet worden seien. Fast 300 deutsche Städte seien betroffen. In einer »Liste des Todes« wird mitgeteilt, in welchen großen deutschen Städten Sport- und Kinderspielplätze mit der Schlacke belegt sind. (1991)

Der Deutsche Presserat erklärt die Beschwerde in allen drei Fällen für begründet und spricht gegen die Boulevardzeitung und die erste der beiden Zeitschriften eine Rüge, gegen die zweite Zeitschrift eine Missbilligung aus. Der Presserat ist der Ansicht, dass die Redaktion der Boulevardzeitung gegen das Sorgfaltsgebot nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. Die Unterzeile der Überschrift »Sie hat den ganzen Ort verseucht - Schon vier Tote« ist durch den folgenden Text nicht gedeckt. Darin heißt es, die vier Menschen seien »unter ungeklärten Umständen« gestorben. Der Deutsche Presserat hält es für legitim, dass die Presse. Ängste und Verunsicherung im Zusammenhang mit Umweltgefahren darstellt und eine schnelle Reaktion von Politik und Verwaltung fordert. Bei der Überprüfung der Fakten ist jedoch die Sorgfaltspflicht zu beachten. Im vorliegenden Fall ist dies offenkundig nicht geschehen. Der Zeitschriftenbericht »Eine ganze Stadt zittert vor dem schleichenden Tod« verstößt nach Auffassung des Presserats gegen das Wahrheitsgebot nach Ziffer 1 des Pressekodex. Der Presserat kann den Argumenten der Redaktion durchaus folgen, wonach in Schlackenhalden am Stadtrand Unmengen von Dioxin

gelagert hatten, dessen Gefährlichkeit bekannt ist. Am vorliegenden Beitrag beanstandet er aber eine sensationelle Übertreibung der Gefahr, die seiner Ansicht nach zu einer wahrheitswidrigen Darstellung führte. Die Gleichsetzung einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch Dioxin mit todbringender Gefahr hält der Presserat für unzulässig. Im dritten Fall sieht der Presserat gleichfalls Ziffer 1 des Pressekodex verletzt. Er kritisiert insbesondere die in diesem Beitrag abgedruckte »Liste des Todes«. Für die angebliche Todesgefahr auf den hier aufgeführten Spiel- und Sportplätzen legt die Zeitschrift keine Belege vor. (B 47/91)

Aktenzeichen:B 47/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: öffentliche Rüge